

# Heimvertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Zwischen dem Diakoniewerk Stargard GmbH  
als Träger des Evang. Alten- und Pflegeheim „Marienhaus“  
Bruchstraße 20  
17258 Feldberger Seenlandschaft

-

vertreten durch:

und

Frau/ Herr

geboren am:

bisher wohnhaft in:

vertreten durch:

wird mit Wirkung vom auf unbefristete Zeit, folgender Vertrag  
geschlossen.

## § 1 Einrichtungsträger

- (1) Die **Diakoniewerk Stargard GmbH** ist ein als gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in **17235 Neustrelitz, Töpferstr. 13**. Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Diakoniewerk Stargard ist mit der Evangelischen Landeskirche Mecklenburg verbunden und gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Mecklenburg an. Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt.
- (2) Die Bewohnerin/ der Bewohner erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an.

## § 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die der Bewohnerin/ dem Bewohner vorab ausgehändigten vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 WBVG sind Vertragsgrundlage. Dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Konzeption, der Entgelte, der Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

Folgende Abweichungen von den vorvertraglichen Informationen haben sich ergeben/ sind wie folgt eingetreten:

- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag für stationäre Pflegeeinrichtungen nach § 75 Abs. 1 SGB XI, die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Diese können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden, auf Wunsch wird jeweils ein Exemplar zur Verfügung gestellt.
- (3) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschluss gemäß § 8 Absatz 4 WBVG ) sind in der gesonderten Vereinbarung (**Anlage 1**) aufgeführt.

### § 3 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/ dem Bewohner folgende Leistungen:

- a) Unterkunft in einem Einzel/ Doppelzimmer Zi. Nr.  
Pflegebett, Pflegenachtschrank, Kleiderschrank, Schwesternruf, Telefon- und TV - Anschluss,  
zum Zimmer gehört eine Nasszelle mit WC, Dusche und Waschbecken
- b) Normalkost: Frühstück  
Mittagessen  
Nachmittagskaffee  
Abendessen  
Zwischenmahlzeiten (2. Frühstück und Spätstück)
- Bei Bedarf: leichte Vollkost  
Diätkost nach ärztlicher Anordnung  
sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche zuzahlungsfreie Getränkeversorgung (insbesondere Kaffee, Tee, Mineralwasser)
- c) dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/ des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung, nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI (Pflegeklasse/Pflegestufe)  
Klasse/Stufe I  
Klasse/Stufe II  
Klasse/Stufe III  
außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand (Härtefall)  
entsprechend dem Rahmenvertrag für stationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 75 Abs. 1 SGB XI sowie der Pflegesatzvereinbarung gem. § 85 SGB XI.
- d) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).
- e) zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45 a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.
- f) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes  
einmal täglich (montags bis freitags)  
bei starker Verschmutzung eine zusätzliche Reinigung (sonnabends)
- g) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.

- h) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche. ( die Privatwäsche der Bewohnerin/des Bewohners wird von der Wäscherei gekennzeichnet.
- d) Haustechnik im notwendigen Umfang
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin/ dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin/ dem Bewohner folgende Schlüssel:
  - Zimmer- und  
Safeschlüssel

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüssel ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei Verschulden der Bewohnerin/ des Bewohners i.S. v. § 13 Abs. 1 dieses Vertrages auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/ der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurück zu geben.

- (4) Es gilt die freie Arztwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/ dem Bewohner bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen behilflich.

#### § 4 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständige Pflegekasse und Sozialhilfeträger) jeweils getroffenen Pflegesatzvereinbarung.
- (2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

Unterkunft		€
Verpflegung		€
Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI		
Klasse/Stufe I		€
Klasse/Stufe II		€
Klasse/Stufe III		€
außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand („Härtefall“)		€
Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 i.S.v. § 61 SGB XII)		€
Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (öffentliche Förderung):		
Doppelzimmer		€
Einzelzimmer		€
Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 4 SGB XI (private Finanzierung)		€
<b>Insgesamt</b>		<b>€</b>

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung ..... € monatlich.

Wird die Bewohnerin/ der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Diese belaufen sich derzeit auf 4,96 € täglich.

#### § 5 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; es ist spätestens bis zum 20. des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/ der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

## § 6 Entgelterhöhungen

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgeltes zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Die zukünftige Entgeltentwicklung für die Leistungen der Einrichtung richtet sich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und dem Kostenträger (Pflegekasse und Sozialhilfeträger) nach den Bestimmungen des SGB XI oder des SGB II geschlossen werden; die in diesen Vereinbarungen festgelegte Entgelterhöhung und Entgelthöhe gelten kraft Gesetzes als angemessen.  
Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird. Die Einrichtung hat der Bewohnerin/ dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin/ der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/ der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (2) Soweit sich der individuelle Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin/ des Bewohners ändert, bietet die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen an. Dies gilt nicht, soweit Leistungen durch eine gesonderte Vereinbarung (**Anlage 1**) ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das von der Bewohnerin/ dem Bewohner zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem die Bewohnerin/ der Bewohner das Angebot annimmt.  
Nimmt die Bewohnerin/ der Bewohner Leistungen nach dem SGB XI oder SGB XII in Anspruch, ist die Einrichtung berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- und Betreuungsbedarf anzupassen. Die Einrichtung ist verpflichtet, das Angebot zur Vertragsanpassung vorab der Bewohnerin/ dem Bewohner schriftlich zu begründen. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.

## § 7 Abwesenheit

Bei vorübergehenden Abwesenheit gelten die folgenden Regelungen des § 28 des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI:

- (1) Die Grundvoraussetzungen für die Zahlung eines Bettenfreihaltgeldes ist die tatsächliche Freihaltung eines Platzes für die Dauer der ganztägigen Abwesenheit einer Bewohnerin/ eines Bewohners.
- (2) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes, eines Aufenthaltes in der Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaub nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Pflege-

und Heimplatz freizuhalten. Ist erkennbar, dass die Pflegebedürftige/ der Pflegebedürftige nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf die unverzügliche Beendigung des Vertrages hin (unter Berücksichtigung der heimrechtlichen Vorschriften).

- (3) Bei der Abwesenheit eines Heimbewohners wird das Entgelt weitergezahlt, soweit drei Kalendertage (Abwesenheit) nicht überschritten werden. Aufnahme- und Entlassungstag (An- und Abreisetag) gelten je als ein Anwesenheitstag.
- (4) Bei Abwesenheit gemäß Abs. 1 und 2 von mehr als drei Kalendertagen bis zu 42 Kalendertagen beträgt der Abschlag 25% der Pflegevergütungen, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92 b SGB XI.
- (5) Bei Abwesenheit aufgrund von Krankenhausaufenthalten und Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen beträgt für die Dauer dieser Aufenthalte ohne zeitliche Beschränkung der Abschlag 25 % der Pflegevergütungen, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92 b SGB XI.
- (6) Der Anspruch der Pflegeeinrichtung nach dem LandesPflegeG bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Kündigung von Zusatz- und sonstigen Leistungen**

- (1) Die Bewohnerin/ der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen jeweils mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für die Bewohnerin/ den Bewohner jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat sie/ er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

## **§ 9 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewohnerin/ der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).
- (2) Die Bewohnerin/ der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung der Bewohnerin/ des Bewohners durch die Pflegekasse zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/ der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen.  
Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/ dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab

Zahlung des erhöhten Entgelts mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen. Auf die Kündigungsregelungen in § 19 des Vertrages wird hingewiesen.

- (3) Der Mitwirkung der Bewohnerin/ des Bewohners bedarf insbesondere auch die Feststellung, ob sie/ er zum Personenkreis mit erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gem. § 45a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 3 Abs. 1 e dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragstellung der Bewohnerin/ des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

## **§ 10 Eingebachte Sachen**

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann die Bewohnerin/ der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin/ dem Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte werden auf ihre/ seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung gewartet.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/ des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

## **§ 11 Tierhaltung**

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung

## **§ 12 Haftung**

- (1) Die Bewohnerin/ der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/ dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin/ des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden (**Anlage 2**). Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten nicht auf Grund einer



Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung der Bewohnerin/ des Bewohners (**Anlage 3**).

- (3) Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

#### § 14 Recht auf Beratung und Beschwerde

Die Bewohnerin/ der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der **Anlage 4** genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

#### § 15 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/ des Bewohners sind zu benachrichtigen:

	1. Person	2. Person
Vor- und Zuname		
Anschrift		
Telefonnummer		

Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher. Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen der Bewohnerin/ des Bewohners an folgende Personen ausgehändigt werden:

Name		
Vorname		
Straße		
Wohnort		
Telefon		

oder im Verhinderungsfall an

Name		
Vorname		
Straße		
Wohnort		
Telefon		dienstlich:

## § 16 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/ des Bewohners.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der Unterkunft innerhalb von zwei Tagen zu erfolgen. Nach Ablauf der Zweitagesfrist kann die Einrichtung eine angemessene Nachfrist setzen. Falls die Sachen der Bewohnerin/ des Bewohners nach Ablauf der Frist nicht abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/ des Bewohners durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

## § 17 Kündigung durch den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/ der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei der Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/ der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/ dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/ der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/ der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

## § 18 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung

eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist;

2. die Bewohnerin/ der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin/ der Bewohner ihre/ seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/ er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 9 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt oder
3. die Bewohnerin/ der Bewohner
  - a. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
  - b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 2 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/ dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 a, b nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/ dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohnerin/ dem Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 a, b mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und Abs.1 Satz 3 a, b kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## **§ 19 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten**

- (1) Hat die Bewohnerin/ der Bewohner nach §17 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrund gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/ dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur

Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

- (2) Hat die Einrichtung nach § 18 Abs. 1 aus den Gründen des § 18 Abs. 1 Satz 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/ dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des §18 Abs. 1 Satz 1 hat die Einrichtung auch die Kosten des Umzugs in angemessenen Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/ der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/ er noch nicht gekündigt hat.

Feldberg,  
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Einrichtungsleitung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bewohner

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift Betreuer/  
Bevollmächtigter

Anlagen zum Heimvertrag:

Anlage 1: Ausschlusskriterien für eine Heimaufnahme in unserer Einrichtung

Anlage 2: Information zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Anlage 3: Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Pflegedokumentation

Anlage 4: Recht auf Beratung und Beschwerde

Anlage 5: Einverständniserklärung zur Inanspruchnahme des Kooperationspartners

„Pluspunkt Apotheke“

Anlage 6: Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift

Anlage 7: Antrag Telefonanschluss

## Anlage 1: Ausschlusskriterien für eine Heimaufnahme in unserer Einrichtung

<b>Bewohner:</b>	
------------------	--

- Chronischer Alkoholabusus soweit das vor Aufnahme ins Heim nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart und Bestandteil der pflege- und Betreuungsvereinbarung war
- Gesteigertes aggressives Verhalten gegenüber anderen Bewohnern, Mitarbeitern der Einrichtung oder anderen Personen
- Suizidgefährdung, akute und anhaltende Phase
- Apallisches Syndrom
- Dauerbeatmungspatienten
- Intensivpflege, die den Einsatz hochspezialisierter medizinischer Geräte erfordert
- Sexuell provozierendes Verhalten

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme.

Feldberg, den

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Bewohner

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift Betreuer/  
Bevollmächtigter

## Anlage 2: Information zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

<b>Bewohner:</b>	
------------------	--

Zur Erfüllung des von der Bewohnerin/ dem Bewohner bzw. zu ihren/ seinen Gunsten mit dem Ev. Alten- und Pflegeheim Marienhaus Feldberg abgeschlossenen Vertrages müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dieser Vertrag, das Datenschutzrecht und die Vereinbarungen mit den zuständigen Kostenträgern befugen dazu. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind; zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf stets der Einwilligung der Bewohnerin/ des Bewohners, sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden. Soweit erforderlich, können die nachfolgenden Daten von Ihnen erhoben und gespeichert werden, um eine Pflegedokumentation zu führen:

- 1. Informationssammlung**  
Pflegeanamnese, Stammdaten, Biografische Daten, Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/ Genehmigung
- 2. Ressourcen/Problemerkassung**  
Ärztliche Verordnungen/Medikamentengabe, Risikoerkennung zu Dekubitus- und Sturzgefährdung und Berücksichtigung erforderlicher Prophylaxen, Fotodokumentation sofern vorhanden
- 3. Festlegung der Pflegeziele**  
Wundbehandlung/ Wundverlauf (soweit Wunden vorhanden sind)
- 4. Planung von Pflegemaßnahmen**  
Pflegeplanung
- 5. Durchführung von Pflegemaßnahmen**  
Leistungsnachweis der Pflege, Leistungsnachweis medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Behandlung, Pflegebericht, Bewegungsplanung bei Bedarf, Trinkprotokoll/ Bilanz bei Bedarf
- 6. Evaluation der Pflegeplanung**  
Auswertung/ Übersicht des Pflegeprozesses

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme.

Feldberg, den

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Bewohner

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift  
Bevollmächtigter

Betreuer/

Bevollmächtigter

### Anlage 3: Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Pflegedokumentation

<b>Bewohner:</b>	
------------------	--

- (1) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation: **Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Krankenblatt** zum Zwecke der Behandlung und Belieferung mit Medikamenten und Hilfsmittel an den behandelnden Arzt widerruflich weitergegeben werden.
- (2) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation: **alle Daten der Dokumentation** zum Zweck der Begutachtung an den MDK widerruflich weitergegeben werden.
- (3) Ich bin damit einverstanden, dass die **notwendigen Daten** aus der Dokumentation zum Zweck der Behandlung an den behandelnden Therapeuten widerruflich weitergegeben werden.
- (4) Ich bin damit einverstanden, dass mein **Name** zur Übernahme einer seelsorgerlichen Betreuung/ eines Besuchsdienstes weitergeleitet wird an die Evangelische oder katholische Gemeinde Feldberg.

Feldberg, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Bewohner

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift  
Bevollmächtigter

Betreuer/

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bis hin zur Kündigung des Heimvertrages entstehen können.

Feldberg, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Bewohner

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift  
Bevollmächtigter

Betreuer/

## **Anlage 4: Recht auf Beratung und Beschwerde**

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die **Einrichtungsleiterin, Frau Gesine Vogel-Jank**, und an die **Pflegedienstleiterin, Frau Kathrin Müller**, wenden.

Frau Vogel-Jank ist zu erreichen unter der Telefon Nr. 039831 527332.

Frau Müller ist zu erreichen unter der Telefon Nr. 039831 527335.

Im Haus sind beide zu erreichen in den Räumlichkeiten im Erdgeschoss.

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Träger: Diakoniewerk Stargard GmbH  
Töpferstr 13  
17235 Neustrelitz

Tel.: 03981 24570

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Unsere Heimbeiratsvorsitzenden:

Frau Petra Eckhardt, Reitbahnweg 19, 17034 Neubrandenburg  
Telefon: 03954220616

Herr Dr. Turke, Burgweg 7, OT Ihlenfeld, 17039 Neuenkirchen  
Telefon: 0395577757755

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

Zuständige Heimaufsicht: Landkreis Meckl. Seenplatte  
Regionalstandort Demmin  
Heimaufsicht/Frau Schwebke  
Adolf – Pompe – Str. 12 -15  
17109 Demmin

Zuständige Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners

Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:

Kranichstr. 4 a  
17034 Neubrandenburg

Tel.: 0395 5683410



Telefonanlagen (digital/analog) - Zeit- und Anzeigesysteme - ISDN-Lösungen - Datennetze

F. Schiffner – Kaiserstrasse 16 17419 Seebad Ahlbeck

**ANTRAG**

**auf Bereitstellung analoger Telefonanschluss Marienhaus Feldberg Rufnummer 039831-527-**

Zimmer Nr.: .....  links  rechts

Frau  Herr  Titel .....

Name, Vorname :.....

Bereitstellung ab Datum :.....

Die Preise betragen incl. 19% Mehrwertsteuer:

**Monatliche Grundgebühr : EUR 9,23**

**Einmalige Einrichtung: EUR 35,00**

.....  
**Datum / Unterschrift**

**Teilnahme am Lastschriftverfahren**

Ich bin mit der Abbuchung der Beträge der Telefonabrechnung für meinen Anschluß bis auf Widerruf von nachfolgendem Konto einverstanden :

Kontoinhaber : .....

Kontoführendes Institut : .....

Bankleitzahl: ..... Kontonummer: .....

Seite 2 von 2

.....  
Unterschrift des Kontoinhabers

**Abweichende Rechnungsanschrift**  
bitte senden Sie die Rechnung an folgende Anschrift

Name 1 .....

Name 2 .....

Plz: ..... Ort .....

Strasse: .....